



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt

GmbH

Dienstgebäude

BEARBEITET VON Herr

TEL +49 (0)

FAX +49 (0)

E-MAIL poststelle.hza

@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-

@zoll.de-mail.de

DATUM 03.04.2023

BETREFF Erlaubnis als – eingeschränkter – Versorger (§ 4 Absatz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV)

BEZUG Ihre Anzeige vom 30.09.2022

ANLAGEN

GZ

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige als eingeschränkter Versorger ist bei mir eingegangen. Mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit gilt die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) als erteilt. Ein Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt.

Für Ihre Stromerzeugungsanlage am Standort
wurde die Anlagen-Nr. vergeben.

Ihre Unternehmensnummer ist die , bei zukünftigen Anliegen bitte ich diese zu verwenden.

I. Steuerbefreiung

Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) Stromsteuergesetz (StromStG) von der Steuer befreit, da Ihnen eine allgemeine Erlaubnis gem. § 10 Abs. 2 StromStV vorliegt.

II. Pflichten

Als Inhaber einer Erlaubnis als eingeschränkter Versorger sind für Sie insbesondere eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Stromsteuergesetzes (StromStG) und der StromStV von Bedeutung. Bitte machen Sie sich mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Dieses Schreiben entbindet Sie nicht davon, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.

a) Aufzeichnungen

Sie haben für jedes Kalenderjahr vereinfachte Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere ersichtlich sein:

- die erzeugte Strommenge,
- die zum Selbstverbrauch entnommenen Strommengen,
- die an Letztverbraucher geleisteten Strommengen getrennt nach Letztverbraucher,
- die Steuerbefreiung und
- die eingespeisten Strommengen (Überschusseinspeisung).

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob der Strom zu dem in der a.o. Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme genannten Zweck entnommen wurde.

b) Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV

Sie sind als Versorger nach § 4 Absatz 6 StromStV verpflichtet, mir für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres die

- steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG entnommenen,
- steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG entnommenen oder geleisteten,
- steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG entnommenen und die
- steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG geleisteten und entnommenen Strommengen

mit Formular 1400 anzumelden.

Gegenüber mir gemachte Angaben müssen mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.

c) Anzeigen von Änderungen

Änderung der angegebenen und für diese Erlaubnis maßgebenden Verhältnisse, insbesondere an der Stromerzeugungsanlage sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verwenden Sie dazu bitte die Formulare 1412 bzw. 1410a und 1410az.

Soll Strom in weiteren Stromerzeugungsanlagen erzeugt und anschließend an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage geleistet werden, haben Sie dies vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Formularen 1410a und 1410az anzuzeigen.

Soll der Betrieb einer o.a. Stromerzeugungseinheit eingestellt werden, so haben Sie dies formlos anzuzeigen.

III. Steueraufsicht

Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht nach §§ 209 ff. AO

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.